



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Vorsitzender des Haushaltsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Peter Boehringer MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



BETREFF **Haushaltsführung 2020;  
Unterrichtung gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Haushaltsgesetz (HG) 2020 über die  
beabsichtigte Einwilligung in eine überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 0610  
Titel 687 07 - Unterstützung der Grenzschutzbehörden der Mittel- und Osteuro-  
päischen Staaten, sowie der polizeilichen Ausbildungs- und Ausstattungshilfe - bis zur  
Höhe von 32.000 T Euro**

ANLAGEN 100 Abdrucke

GZ **II C 6 - I 0111/19/10001 :007**

DOK **2020/0120098**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Haushaltsausschuss  
Ausschussdrucksache

**5658**

19. Wahlperiode

**Vorlage des Bundesministeriums  
der Finanzen Nr. 21/2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat bei Kapitel 0610  
Titel 687 07 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 32.000 T Euro beantragt. Die  
Mittel werden benötigt, um die Türkei dabei zu unterstützen, die Einsatzfähigkeit ihrer  
Küstenwache wiederherzustellen. Diese ist durch die Dauereinsätze zur Rettung in Seenot  
geratener Flüchtlinge/Migranten und zur Verhinderung der illegalen Migration aktuell nicht in  
vollem Umfang sichergestellt.

Die Türkei hat deshalb auf höchster politischer Ebene um eine Intensivierung der bilateralen  
Unterstützung der türkischen Küstenwache gebeten. Insgesamt haben türkische und deutsche  
Fachbehörden einen Bedarf von 32.215 T Euro (Ersatzmotoren, Beschaffung/Überholung von  
Ersatzteilen sowie Aus- und Fortbildung) ermittelt.

Nach Aussage des BMI ist der verfügbare Haushaltsansatz beim in Rede stehenden Titel in Höhe von 6.500 T Euro für Polizeiliche Aufbauhilfe und Kooperationen zugunsten ausländischer (Grenz-)Polizeibehörden für das Haushaltsjahr 2020 ganz überwiegend fest beplant, für diese Planung unabweisbar erforderlich und daher nicht mehr disponibel.

Das Bedürfnis ist unvorhergesehen, da die konkrete Ermittlung des Bedarfs sowie des erforderlichen finanziellen Umfangs erst im Vorfeld der Reise der Bundeskanzlerin Ende Januar 2020 durch Experten der Bundespolizei vor Ort stattgefunden und die Bundeskanzlerin der Türkei die politische Absicht zur intensivierten Unterstützung ihrer Küstenwache erst zu diesem Zeitpunkt in Aussicht gestellt hat.

Die Mehrausgaben sind sachlich unabweisbar, da anderenfalls schwerwiegende Staatsinteressen politischer Art beeinträchtigt würden. Die Rettung von Menschenleben und die Verbesserung der humanitären Situation im Mittelmeerraum liegen ebenso im Staatsinteresse Deutschlands wie die Unterbindung einer unkontrollierten Migrationsbewegung in Richtung Deutschland. Mit der Ertüchtigung der türkischen Küstenwache wird ein maßgeblicher Beitrag zur Erreichung dieser Interessen geleistet. Mit ausreichender und funktionierender Ausstattung kann die türkische Küstenwache weiterhin illegale Überfahrten verhindern und mittelfristig mit der sich daraus ergebenden Außenwirkung Flüchtlinge/Migranten von der Überfahrt in die EU abhalten. Eine gegenläufige Entwicklung würde das Staatswohl Deutschlands gefährden.

Die Mehrausgaben sind auch zeitlich unabweisbar, da ein zeitlicher Aufschub zur Beeinträchtigung der beschriebenen Staatsinteressen führt. Die türkische Küstenwache muss aufgrund der aktuellen Migrationslage zum frühestmöglichen Zeitpunkt unterstützt werden, insbesondere mit Blick auf die sich ab Frühjahr verbessernde Wetterlage und die damit voraussichtlich nochmals steigenden Migrationsbewegungen. Da die Beschaffungsprozesse für die benötigten Bootsmotoren und Ersatzteile eine gewisse Zeitspanne in Anspruch nehmen werden, ist die Bewilligung der überplanmäßigen Ausgabe sehr zeitnah notwendig. Ein Abwarten bis zum Inkrafttreten des Bundeshaushalts 2021 oder eines Nachtragshaushaltsplans ist daher nicht vertretbar.

Die Voraussetzungen für die Einwilligung nach Artikel 112 Grundgesetz sind erfüllt. Ich beabsichtige daher, in die überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 32.000 T Euro einzuwilligen und bitte gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HG 2020 um Kenntnisnahme.

Diese Unterrichtung stellt gleichzeitig die Mitteilung nach § 37 Absatz 4 Bundeshaushaltsordnung dar.

Mit freundlichen Grüßen

